

Vergaberichtlinie für den Verfügungsfonds „Historische Innenstadt Minden“

Auf der Grundlage des Punktes 14 der Förderrichtlinien zur Stadterneuerung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22.10.2008 richtet die Stadt Minden innerhalb des Sanierungsgebietes 4 einen Verfügungsfonds zur Unterstützung und Aufwertung der Historischen Innenstadt ein.

1. Fördergrundsätze

Im Sanierungsgebiet 4 soll privates Engagement für die Erhaltung und Entwicklung der Mindener Innenstadt unterstützt werden. Durch einen Verfügungsfonds sollen Projekte, Aktionen und Maßnahmen angestoßen und unterstützt werden. Somit soll die Teilnahme engagierter Akteure an der Innenstadtsanierung gestärkt werden. Zugleich eröffnet der Fonds die Möglichkeit, finanzielle Mittel flexibler und lokal angepasst einzusetzen.

Der Verfügungsfonds besteht zu höchstens 50% aus öffentlichen Finanzmitteln und zu mindestens 50% aus privaten Mitteln.

Ein lokales Gremium entscheidet über die Verwendung der Fondsmittel und die Umsetzung der Maßnahmen. Das Gremium setzt sich sowohl aus Privaten als auch aus Vertretern der Stadtverwaltung zusammen.

2. Gegenstand der Förderung

Es sollen Maßnahmen in möglichst kurzen Zeiträumen unterstützt werden, die einen nachweisbaren, nachhaltigen Nutzen für die Innenstadt und das Sanierungsgebiet haben.

Gefördert werden:

- Maßnahmen zur Stärkung der Stadtteilkultur
- Maßnahmen zur Aufwertung des Stadtbildes
- Maßnahmen zur Imagebildung
- Maßnahmen zur Belebung des Einzelhandels
- Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit
- Maßnahmen/Aktionen/Workshops zur Aufwertung der Innenstadt
- Mitmachaktionen/Festivitäten in der Innenstadt

Beispielhafte Maßnahmen sind:

Investive Maßnahmen

- Bepflanzung / Begrünung
- Kunst im öffentlichen Raum
- Umsetzung von Lichtkonzepten im öffentlichen und privaten Raum
- Beschilderungs- und Leitsysteme, Aufbau von Infoterminals
- Infotafeln über den Handelsbesatz z.B. wie in Einkaufszentren
- bauliche Gestaltung von Eingangssituationen in ein Quartier/ in die Innenstadt, Neugestaltung von Straßenräumen
- Anschaffung, Aufstellung oder Instandsetzung von bereits vorhandenem oder neuem Stadtmobiliar (z. B. Bänke, Spielgeräte, Werbeausleger, Sonnenschirme, Blumenrabatte, Infotafeln)
- Zwischennutzung von Baulücken, Umbau von Hinterhöfen, Gestaltung von Plätzen
- Fassadengestaltung

Investitionsvorbereitende Maßnahmen

- Erarbeitung von Analysen und Konzepten, die für die Umsetzung von investiven Maßnahmen notwendig sind
- Erarbeitung von Standortprofilen
- Gestaltungs- und Nutzungskonzepte für Flächen im öffentlichen oder privaten Raum
- Umnutzungskonzepte für (Laden-)Flächen
- Beratung von Immobilieneigentümern (Zusammenlegung von Ladenlokalen, Gestaltung und Nutzung von Immobilien)
- Erstellung von Gestaltungsleitfäden (beispielsweise für Schaufenster, Werbeanlagen, Aussengastronomie)
- Durchführung von Wettbewerben
- Eigentümer-, Unternehmens- und Passantenbefragungen

Nichtinvestive Maßnahmen

- Aufbau und Pflege von einer Immobiliendatenbank
- Zwischennutzung von leerstehenden Ladenlokalen
- Vorbereitung sowie materielle, technische und organisatorische Absicherung und Durchführung von Veranstaltungen und Märkten aller Art zur Frequenzsteigerung, Kundenbindung und Kundenneugewinnung
- Serviceoffensiven zur Kundenbindung, z.B. Lieferservice für Kunden
- Einrichtung von Kinderbetreuung, Einrichtung von Gepäckaufbewahrungsmöglichkeiten
- Marketingaktionen aller Art insbesondere zur Markenbildung, Information und Orientierung
- Einstellen von Quartiershausmeistern oder Servicekräften für das Quartier (Sicherheit und Sauberkeit)
- Kontrolldienste im Quartier (insbesondere nachts)
- Runde Tische für Akteursgruppen, z.B. Immobilieneigentümer, Makler und Architekten
- Entwicklung neuer Mietmodelle für Eigentümer
- Qualifizierungsmaßnahmen für Unternehmen (z.B. Händler, Dienstleister, Gastronomie)
- Schaufenstergestaltungsworkshops und -wettbewerbe

3. Höhe und Verwaltung des Verfügungsfonds

Der Verfügungsfonds besteht zu höchstens 50 % aus öffentlichen und zu mindestens 50 % aus privaten Mitteln: Im Zeitraum 2023 bis 2027 stehen in der dritten Förderperiode insgesamt 280.000 EUR zur Verfügung. Voraussetzung für die Bereitstellung der öffentlichen Mittel im Zeitraum 2023 bis 2027 ist, dass insgesamt 140.000 € an privaten Mitteln als Spende eingebracht werden. Meistens werden Projekte bis zu 10.000 EUR finanziert. Ausnahmen sind jedoch möglich.

Verwalter des Verfügungsfonds ist der Fachbereich 5 der Stadt Minden.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der öffentlichen Mittel aus dem Verfügungsfonds besteht nicht. Die zur Verfügung stehenden Mittel sind freiwillige Leistungen des Landes NRW und der Stadt Minden. Eine Förderung durch den Verfügungsfonds erfolgt nur im Rahmen der bewilligten Fördermittel und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

4. Entscheidungsgremium

Das Gremium soll einen Querschnitt der Interessen möglichst aller Akteure in der Innenstadt abbilden.

Die Mitglieder des Gremiums und deren Stellvertreter werden von der Stadtverordnetenversammlung bestimmt. Das Gremium setzt sich aus maximal vierzehn Mitgliedern zusammen, um kurzfristig für Entscheidungen zusammenkommen zu können.

Für jedes ständige Mitglied des Gremiums ist ein Vertreter zu bestimmen. Die ständigen Mitglieder und ihre Vertreter sollten möglichst nicht innerhalb eines Kalenderjahres wechseln, um eine kontinuierliche Arbeit zu gewährleisten.

Das Gremium ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder bei der Sitzung anwesend sind. Die Tagungen des Gremiums sollen mindestens in einem vierteljährlichen Rhythmus stattfinden.

Das Gremium entscheidet über die Mittelfreigabe aus dem Verfügungsfonds. Das Gremium berücksichtigt bei seinen Entscheidungen die grundsätzlichen Ziele und Maßnahmen der Innenstadtsanierung.

Das Vergabegremium entscheidet über die Förderung von Maßnahmen in nichtöffentlicher Sitzung. Die Entscheidungen sind mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit zu treffen (Enthaltungen werden nicht gezählt).

5. Antragsberechtigte / Antragstellung

Antragsberechtigt sind alle natürlichen oder juristischen Personen. Anträge können ganzjährig gestellt werden.

Ein Antrag muss mindestens folgende Informationen enthalten:

- Angaben zum Antragsteller (Name, Adresse, Kontaktdaten)
- Beschreibung der geplanten Maßnahme(n) sowie des Nutzens und der erwarteten Effekte für die Innenstadtstärkung
- Räumliche Zuordnung der Maßnahme
- Dauer der geplanten Maßnahme
- Kosten und Finanzierung der Maßnahme einschließlich Abschätzung der Folgekosten

Anträge sollen im Regelfall mindestens 2 Monate vor dem geplanten Maßnahmenbeginn eingegangen sein.

Mit der Durchführung der Maßnahme soll erst nach Bewilligung der Fördermittel begonnen werden.

In begründeten Ausnahmen kann auf Antrag einem vorzeitigen Maßnahmebeginn zugestimmt werden.

6. Entscheidungskriterien

Für die Bewertung von Anträgen werden folgende Kriterien herangezogen:

- Lage im Sanierungsgebiet: Die Maßnahme muss innerhalb des Sanierungsgebietes 4 liegen / durchgeführt werden (siehe Anlage 1 „Geltungsbereich“).
- Nachhaltige Entwicklung: Die Maßnahme muss eine nachhaltige Entwicklung / Verbesserung bewirken.
- Imagebildung: Die Maßnahme fördert das Image und die Identifikation mit der Mindener Innenstadt
- Grundlegende Voraussetzung für die Förderung ist die technische Umsetzbarkeit, die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften sowie die Einhaltung der Förderkriterien
- Ebenfalls entscheidend ist die Art und Höhe künftiger Belastungen (Folgekosten, Pflegebedarf). Hier ist entscheidend, wie hoch diese Belastungen sind und wer dafür aufkommen soll.

Folgende Maßnahmen können grundsätzlich nicht gefördert werden:

- Maßnahmen, die bereits Mittel der Landes- oder EU-Finanzierung erhalten (Verbot der Doppelförderung)
- Laufende Betriebs- und Sachkosten des Antragstellers
- Reguläre Personalkosten des Antragstellers
- Jegliche Kosten, die nicht in direktem Zusammenhang mit der Maßnahme stehen

7. Zuschuss und Abrechnung

Die Maßnahmenförderung aus Mitteln des Verfügungsfonds wird als Zuschuss gewährt. Der Zuschuss soll im Regelfall einen Betrag von 10.000 € pro Maßnahme und Jahr nicht übersteigen. Im Einzelfall kann unter Angabe besonderer Gründe der Betrag von 10.000 € überschritten werden. Die Mittel sollen dem beantragten Zweck angemessen sein und wirtschaftlich verwendet werden.

Bei Kosten von mehr als 5.000 € pro Einzelauftrag bzw. Gewerk sind mindestens drei Vergleichsangebote einzuholen. Die anzuwendenden Vergabegrundsätze gemäß § 25 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) sind zu beachten.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt in der Regel nach Durchführung der Maßnahme und Prüfung des Verwendungsnachweises durch den Fachbereich 5 der Stadt Minden. Ist eine vom Entscheidungsgremium ausgewählte Maßnahme ohne Abschlagszahlung nicht durchführbar, kann im Ausnahmefall auch eine Abschlagszahlung aus dem Verfügungsfonds erfolgen.

Als Grundlage für die Auszahlung sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Ein Bericht über die Maßnahme mit mindestens einem Foto
- Belege der Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Presseinformationen)
- Alle Originalrechnungen und Zahlungsbelege als Kostennachweis

Die Abrechnung muss innerhalb eines Zeitraums von zwei Monaten nach Abschluss der Maßnahme vorgenommen werden. Was jeweils als Abschluss der Maßnahme gilt, wird dem Antragsteller bei Bewilligung der Mittel schriftlich mitgeteilt.

Zu Unrecht ausgezahlte Beträge sind zu erstatten und vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit jährlich 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der EZB zu verzinsen.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie ist mit Beschluss durch den Bauausschuss der Stadt Minden am 21.07.2011 in Kraft getreten.

Anlage 1: Geltungsbereich – Sanierungsgebiet 4